

S a t z u n g

zum Bebauungsplan ~~1.2.1962~~
in der Gemeinde ~~Oerrel~~
Kreis ~~Solling~~

- - -

Aufgrund der §§ 6, 8 und 45 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. S. 55) und der §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I 1960 S. 341) und der §§ 2 und 5 der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17.2.1939 in der Fassung des Erlasses vom 13.9.1944 (Reichsarbeitsblatt I S. 325) hat der Rat der Gemeinde ~~Oerrel~~ am beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan mit dem Datum vom ~~1.2.1962~~ wird zur Satzung der Gemeinde ~~Oerrel~~ erklärt. Er trifft die verbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung innerhalb seines Geltungsbereiches, der durch besondere Zeichen dargestellt ist.

Die Begründung des Bebauungsplanes ist Bestandteil des Planes.

§ 2

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde und mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten Befreiung von den Festsetzungen des Planes erteilen, wenn die Durchführung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Interessen vereinbar oder erforderlich ist.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

~~Oerrel~~, den *13. Juni 62*

Hella
Bürgermeister



G. W.
Gemeindedirektor